

Rechtskraft-Bescheinigung

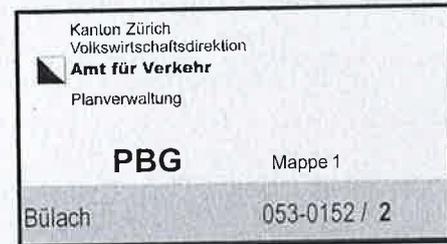
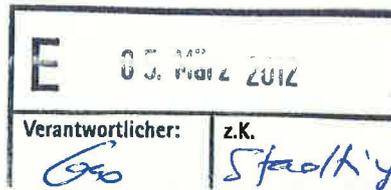
Protokoll Auszug

Stadt Bülach



Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 06
Sitzung vom 11. Januar 2012



4.05.30

Strassenbaulinien

Dachslenbergstrasse

Aufhebung und Neufestsetzung der Baulinie im Verzweigungsbereich Dachslenberg-/ Trottenstrasse, Kat.-Nr. 6470

Ausgangslage

Die Vetoreal AG, als Eigentümerin des Grundstücks Kat.-Nr. 6470, plant, die Liegenschaft Dachslenbergstrasse 34 abzurechen und das Grundstück neu zu überbauen. In diesem Zusammenhang reichte die rutschmann sigg zadik architekten ag am 21. Oktober 2011 im Namen der Bauherrschaft ein Gesuch um Revision der Baulinie im Verzweigungsbereich Dachslenberg-/ Trottenstrasse ein. Weitere Grundstücke werden durch die Revisionsvorlage nicht tangiert; eine weitergehende Überprüfung der Baulinien entlang der genannten Strassen drängt sich nicht auf. Die Grundeigentümerin des betroffenen Grundstücks hat die Übernahme der in diesem Verfahren anfallenden Kosten mit Schreiben vom 21. Oktober 2011 zugesichert.

Baulinie im Einlenkerbereich Trottenstrasse

Bei der Dachslenbergstrasse handelt es sich um eine kommunale Sammelstrasse mit rechtskräftig festgesetzten Baulinien (RRB 4485/1966). Die Baulinien der Trottenstrasse (Quartierstrasse) sind mit RRB 804/1966 rechtskräftig festgesetzt worden. Im Einmündungsbereich der Trotten- in die Dachslenbergstrasse sind die Baulinien jeweils im Abstand von 8 m ab dem gemeinsamen Schnittpunkt abgekröpft. Diese Abkröpfung entspricht der früheren Praxis. Heute werden die Baulinien in Einmündungsbereichen mehrheitlich den Einlenkerradien folgend oder im Schnittpunkt endend festgesetzt.

Die Trottenstrasse ist mit einem einseitigen Trottoir ausgebaut. Auf der Südseite im Einmündungsbereich der Trotten- in die Dachslenbergstrasse soll die Baulinie neu mit einer Abkröpfung von jeweils 3 m ab dem Schnittpunkt der Baulinien festgesetzt werden. Die auf der gegenüberliegenden Strassenseite abgekröpfte Baulinie soll, bedingt durch die in einem spitzen Winkel zueinander stehenden Strassen, unverändert bestehen bleiben. Niveaulinien sind vorhanden, werden durch das Vorhaben jedoch nicht tangiert. Weil auch mit der beantragten Revision der Baulinie auf dem Grundstück Kat.-Nr. 6470 weiterhin ein ausreichender planerischer Spielraum für einen allfälligen Ausbau des Verzweigungsbereichs Dachslenberg-/ Trottenstrasse vorhanden ist, kann dem Gesuch der Grundeigentümerin entsprochen werden.

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 06

Sitzung vom 11. Januar 2012



Vorprüfung

Die Baulinienvorlage wurde der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Verkehr, zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2011 des Amtes für Verkehr wurde bestätigt, dass die Vorlage genehmigungsfähig ist.

Verfahren

Die Revision von kommunalen Verkehrsbaulinien liegt in der Kompetenz des Stadtrats (§ 108 Abs. 1 PBG) und bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich (§ 109 PBG). Die Unterlagen sind öffentlich bekannt zu machen; die Auflage ist den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen (§ 108 Abs. 3 PBG).

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 804 vom 3. März 1966 genehmigte Baulinie der Trottenstrasse wird gemäss Situationsplan 1:500 der Gosswäiler Ingenieure AG vom 19. Dezember 2011 im Verzweigungsbereich Dächslenberg- / Trottenstrasse auf dem Grundstück Kat.-Nr. 6470 aufgehoben und neu festgesetzt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen von der Zustellung resp. Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig, die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
3. **Aktenaufgabe**
Die Akten liegen während der Rekursfrist im Stadtbüro, Hans-Haller-Gasse 9, 8180 Bülach, zu den ordentlichen Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.
4. Die Abteilung Planung und Bau wird beauftragt, diesen Beschluss der betroffenen Grundeigentümerin zu eröffnen und Dispositiv Ziffern 1. und 2. dieses Beschlusses im Bülacher Tagblatt, im Zürcher Unterländer und im kantonalen Amtsblatt zu publizieren.

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 06

Sitzung vom 11. Januar 2012



5. Die Abteilung Planung und Bau wird beauftragt, nach Rechtskraft dieses Beschlusses der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich drei Dossiers zur Genehmigung einzureichen.
6. Mitteilung an:
 - a) Vetoreal AG, Schützenmattstrasse 48, 8180 Bülach, eingeschrieben
 - b) rutschmann sigg zadik architekten ag, Scheidwäg 22, 8197 Rafz
 - c) Gossweiler Ingenieure AG, Poststrasse 25, 8180 Bülach
 - d) Hanspeter Lienhart, Stadtrat
 - e) Hanspeter Gossweiler, Abteilung Planung und Bau, mit Akten, 3-fach, für sich und zuhanden der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, nach Vorliegen der Rechtskraftbescheinigung

Stadtrat Bülach

Walter Bosshard
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich,

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

01. März 2012

Versandt: 16. JAN. 2012